

Der Landrat

27. Mai 2022

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Freien Wähler vom
23.05.2022 // geänderter Beschlusstenor zur Kreistagssitzung**

Zu Nrn. 1,2,3 und 5:

Die Verwaltung übernimmt diese Anträge, denen sie voll und ganz zustimmt, und ergänzt die Beschlussanträge zur KT-DRS 089/2022/1 entsprechend. In der neuen Beschlussziffer 8 werden die Worte „mit dem Landkreiszuschuss oder Zuschüssen Dritter“ durch die rechtlich präzisere Formulierung „mit Zahlungen des Landkreises oder Dritter“ ersetzt.

Zu Nr. 4:

Die Verwaltung wird die beigefügte aktuelle Kostenberechnung nach DIN 276 entsprechend vierteljährlicher Indexierung der Baupreise fortschreiben. Sollte sich dabei vor der Vergabe der Investitionen durch die Betriebs GmbH und Genossenschaft ergeben, dass das Gesamtfinanzierungsvolumen über 11 Mio. Euro steigt und der Landkreis seine zugesagten Einmalzahlungen nicht durch Zahlungen Dritter kompensierend senken können, sagt die Verwaltung zu, den Verwaltungs- und Finanzausschuss mit der dadurch veränderten Finanzierung des Projekts zu befassen.

Kostenberechnung nach DIN 276, Stand: abgeschlossene Entwurfsplanung (Leistungsphase III nach HOAI), Preisbasis QII/2021, Gesamtkosten, netto (KG 300 – 500 & 700) = 8,468 Mio. €. (im Detail als separate Anlage „Kostenberechnung“ der Drucksache beigelegt)

Auf Basis der Netto-Gesamtkosten von 8,468 Mio. € kann die Kostenberechnung anhand des Baupreisindizes fortgeschrieben werden:

Baupreisindizes¹

Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer

Veränderungsraten zum Vorjahresquartal in %

Jahr, Quartal		Wohngebäude	Bürogebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude
2022	I	14,3	15,3	15,3

Baupreisindizes¹

Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer

Originalwert 2015 = 100

Jahr, Quartal		Wohngebäude	Bürogebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude
2022	I	138,1	139,7	140,0
	IV	132,3	133,4	134,1
2021	III	129,6	130,0	131,0
	II	125,2	125,4	126,0
	I	120,8	121,2	121,4

Aufgrund der Vorberatungen in den Fraktionen haben sich nun Änderungsanträge ergeben, welche, wie oben ausgeführt, von der Verwaltung übernommen werden. Zur Kreistagssitzung soll der untenstehende, modifizierte Beschlussantrag zur Abstimmung gestellt werden und den Beschlussantrag aus der KT-DRS 089/2022/1 ersetzen.

**Modifizierter von der Verwaltung zur Kreistagssitzung vorgeschlagener
Beschlusstenor:**

1. Zur Sicherstellung der Finanzierung für den tierwohlgerechten Umbau des Schlachthofes in Gärtringen schließt der Landkreis Böblingen den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Tübingen, der Stadt Rottenburg und der Schlachthof e.G. Landkreis Böblingen (Genossenschaft). Nach diesem Vertrag leistet der Landkreis Böblingen an die Genossenschaft eine einmalige Zahlung in Höhe von 3,0 Mio. € und gewährt der Genossenschaft ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 3,0 Mio. €.
2. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wird mit einem Zinssatz von 2,0 % p.a. verzinst und wird bei Baupreissteigerungen komplementär zur Landesförderung entsprechend erhöht. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass der Landkreis Böblingen eine erstrangige Grundschuld auf das im Eigentum der Genossenschaft stehende Grundstück (Flst.-Nr. 1553/2 Gemarkung Gärtringen) erhält. Darüberhinausgehende spätere Betriebszuschüsse sind ausgeschlossen.
3. Die Beschlussfassungen unter den Ziffern 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt,
 - dass die vom Land in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 40% der zuschussfähigen Baukosten (ca. 3,5 Mio. €) verbindlich zugesagt wird,
 - das Land zur nachrangigen dinglichen Sicherung auf das Grundstück der Genossenschaft hinsichtlich der Fördermittel des Landes gegenüber der Absicherung des Darlehens an die Genossenschaft durch den Landkreis Böblingen bereit ist,
 - und das Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung für das Darlehen des Landkreises nach Nr. 2 erteilt.
4. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Anlage 2) auf der Basis der betrieblichen Fachplanung der AgriConcept Beratungsgesellschaft mbH (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Kosten der Machbarkeitsstudie, der Wirtschaftlichkeitsberechnung, der anwaltlichen Beratung und der Neuordnung der Abwasserbehandlung in Höhe von 298.000 € werden genehmigt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst bei den umliegenden Landkreisen Calw, Ludwigsburg, Reutlingen, Freudenstadt und Zollernalbkreis weitere Förderbeträge für den tierwohlgerechten Umbau des Schlachthofs einzuwerben. **Bei Beteiligung weiterer umliegender Landkreise oder Dritter, werden die mit diesen vereinbarten Förderbeiträgen auf die „einmalige Zahlung“ des Landkreises Böblingen (3,0 Mio €)**

angerechnet und verringern diese entsprechend.

7. Die Genossenschaft wird vertraglich verpflichtet nachzuweisen, dass sie vor einer eventuellen Auszahlung einer Dividende ausreichende Rücklagen für Sanierung und Ersatzinvestitionen zurückgestellt hat.
8. Die dargestellte Unterstützung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die rechtliche Einschätzung hinsichtlich des EU Beihilferechts bestätigt wird und der Landeszuschuss nicht mit Zahlungen des Landkreises oder Dritter gegengerechnet wird.
9. Durch eine engmaschige Kontrolle sichert das Landratsamt als Aufsichtsbehörde den geforderten tierwohlgerechten Betrieb des Schlachthofes ab.



Roland Bernhard